



Intern- nur für Mitglieder des BWV Rheinland-Nassau e.V.

Liebe Leser/innen,

in den letzten Tagen wurde viel über die Frage, wie Wildschweine bejagt werden sollen, diskutiert.

In Rheinland-Pfalz wird diese Frage seit 1999 jedes Jahr aufs Neue mit allen Beteiligten diskutiert, um das Handlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen weiter zu entwickeln.

Vieles von dem was jetzt auch auf Bundesebene diskutiert wird, ist deshalb auch bereits in Rheinland-Pfalz Gegenstand des Handlungsprogramms. Hierzu haben wir die Forderungen des DJV aufgelistet und den Maßnahmen, die bereits in Rheinland-Pfalz ergriffen wurden bzw. gefordert werden, gegenübergestellt.

Zunächst aber noch ein paar grundsätzliche Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bothe-Heinemann

Wie hat sich die Jagdstrecke in Rheinland-Pfalz entwickelt?

Rheinland-Pfalz gehört unter den Flächenbundesländern zu den am dichtesten mit Schwarzwild besiedelten Ländern Deutschlands. Von Anfang der 1950-er bis Anfang der 1980-er Jahre schwankte die jährliche Jagdstrecke des Schwarzwildes in Rheinland-Pfalz durchschnittlich zwischen 5.000 bis 6.000 Stück. Ab 1983 stiegen die Abschusszahlen – zwar mit großen Schwankungen – stetig an. Die bisherige Rekordstrecke wurde im JJ 2017/18 mit 88.650 erlegten Wildschweinen erzielt. Im vergangenen Jagdjahr 2019/20 wurde diese Strecke deutlich überboten. **Es kamen 100.072 Stück Schwarzwild (!) zur Strecke.**

Die Zahlen in den einzelnen Kreisen liegen den Kreisgeschäftsstellen vor. Einige Kreisvorstände der Kreisbauernverbände

diskutieren diese Zahlen auch jedes Jahr aufs Neue mit den Vertretern der Jägerschaft und der Kreisverwaltung, um Problemreviere frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls aktiv zu werden.

Warum gilt in der Kernzone Jagdruhe?

Die Empfehlungen zur „Jagdruhe im Kerngebiet“ basieren auf den Ausarbeitung des FLI und des DJV, in denen u.a. dargestellt wird, was in den einzelnen Gebieten, die beim Ausbruch des Virus bei Wildschweinen unternommen werden soll, um die Seuche möglichst schnell einzudämmen.

Die Experten vertreten nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in Tschechien folgende Meinung:

„Alle Teilnehmer stimmten überein, dass im Ausbruchsfall in dem betroffenen Gebiet zunächst Jagdruhe herrschen sollte. Eine Bejagung könnte Unruhe in die dort ansässigen Rotten bringen und unter Umständen zu ausgeprägten Wanderbewegungen führen, die das Risiko einer Verschleppung des Erregers erhöhen.

Dies entspricht auch den Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Außerdem sollte Fallwild etwa sechs bis zehn Tage nach Feststellung des Ausbruchs gezielt gesucht und aus dem Revier verbracht werden.“

Warum müssen die Wildschweine intensiv bejagt werden?

Das Ziel der intensiven Bejagung ist es, die zu hohe Schwarzwildpopulation abzusenken, denn: Je kleiner eine Wildschweinepopulation, desto geringer ist das Risiko, dass ein Tier mit einem mit ASP-infizierten Lebensmittel in Kontakt kommen kann.

Deshalb wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP auf den verstärkten Abschuss der Wildschweine gesetzt.

Ist die Wildschweinjagd die effektivste Lösung oder müssten mehr Zäune gebaut werden?

Der Bau eines Zauns ist immer nur eine Maßnahme von vielen, die notwendig sind, wenn die ASP bei Wildschweinen ausgebrochen ist. Ein Zaun allein verhindert aber nicht zu 100 % die Weiterverbreitung unter Wildschweinen...Auch in Belgien hat die ASP dreimal den Zaun „übersprungen“. Ein Zaun ist auch niemals zu 100 % dicht, da u.a. keine Straßen blockiert werden können. Trotzdem kann ein Zaun helfen, die Wildschweine „zu lenken“ – sofern er natürlich auch tatsächlich eine Barriere darstellt, also unter anderem unter Strom steht. Es ist aber bekannt, dass „flüchtende Schweine“ sich auch nicht unbedingt von Strom abhalten lassen...

Daneben werden auch Duftzäune und Duftstoffe zur Abwehr von Wildschweinen genutzt. Auch die sogenannte Vergrämung kann nur eine lenkende Wirkung außerhalb des Jagddrucks haben.

Was wurde unternommen um die Jagd zu erleichtern?

Das Land hat frühzeitig die Bedingungen zur Bejagung des Schwarzwildes so verändert, dass die Population vermindert werden kann:

- Seit 2013 gibt es in RLP keine Schonzeit mehr für Schonzeit mehr (Ausnahme sogenannte „führende“ Bachen mit gestreiften Frischlingen) somit kann ganzjährig in allen Altersklassen bejagt werden.
- Seit 2017 ist es möglich künstliche Lichtquellen einzusetzen
- Seit 2018 ist die sogenannte „kleine Kugel“ für die Frischlingsjagd zulässig.
- Seit Juni 2020 darf in allen Jagdbezirken mit Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten auf Schwarzwild gejagt werden.

Was ist mit Frischlingsfallen und Saufängen?

Die Jagd von Wildschweinen ist und bleibt wichtig, um die Zahl der empfänglichen Tiere zu dezimieren. Daneben sind das Aufstellen von Frischlingsfallen und Saufängen Maßnahmen, die in Seuchenzeiten sinnvoll

sind. Beide Maßnahmen erfordern aber ein hohes Maß an Betreuung.

Frischlingsfallen sind in Rheinland-Pfalz rechtlich zulässig, Saufänge hingegen nicht. Sie werden aber ihm Landesforsten in einem Pilotprojekt erprobt um zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen.

Was ist mit dem Einsatz von Nachtsichttechnik

Die Erkenntnisse aus Ländern, in denen Nachtzieltechnik zur Jagd schon länger erlaubt ist, zeigen, dass damit eine effektivere Sauen-Bejagung möglich ist. Der Bauernverband hat deshalb seit Jahren den Einsatz gefordert.

Rheinland-Pfalz gab Ende Juni 2020 eine [Ausnahme des Landesjagdgesetzes](#) bekannt, wonach Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte ohne integrierte Vorrichtung zum Anstrahlen des Wildes (IR-Strahler, Lampen) bei der Jagd auf Schwarzwild in allen Jagdbezirken in Rheinland-Pfalz verwendet werden dürfen.

Mit der aktuellen Gesetzeslage sind Jäger damit auf sehr teure Geräte angewiesen, wenn man noch im Wald (schatten) Wild erkennen will, wo kaum Restlicht zu erwarten ist – angesichts der drohenden ASP eine kaum nachzuvollziehende Einschränkung.

Im Waffengesetz muss deshalb dringend nachgearbeitet werden und die Zusatzbeleuchtungen auch für Nachtzielzwecke freigeben.

Echte Nachtsichtzielfernrohre, die ein eigenes Absehen und eine Verstelleinrichtung haben, bleiben weiter verboten.

Warum zahlt RLP keine Abschussprämien für Wildschweine?

Das Land erklärt zur Forderung nach einer Abschussprämie zur Steigerung der Strecke in der AG zur Weiterentwicklung des Handlungsprogramm immer wieder folgendes: *„Die Erfahrungen aus der Schweinepest-Bekämpfung der Vergangenheit haben gezeigt, dass es keine signifikante Erhöhung der Abschusszahlen gab. Es gab nur eine Mitnahmeeffekt und erforderte eine hohen bürokratischen Aufwand...“*

Einzelne Kreise zahlen aber sogenannte „Pürzel Prämien. Hierüber entscheidet der Kreistag.

Warum übernimmt das Land nicht die Kosten der Trichinenbeschau?

Hinsichtlich der Trichinenbeschau und der Belastung der Jäger hat der Bauernverband das Land aufgefordert, wie in NRW die Gebühren komplett zu übernehmen. Das Land sieht sich dazu nicht in der Lage und ist auch nicht bereit dazu und empfiehlt im Handlungsprogramm in den Kreisen hier "steuernd" einzugreifen. Eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Gebühren in den Landkreisen finden Sie hier: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/2842-V-17.pdf>

Wie verhält sich das mit der Anlage von Bejagungsgassen/Schussschneisen?

Rheinland-Pfalz hat in 2019 die Regelung zu den Bejagungsschneisen auf alle Kulturarten auf Ackerflächen ausgedehnt.

Kulturarten auf Ackerflächen, die ab dem Antragsjahr 2019 mit Bejagungsschneisen angelegt werden, werden bei den Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie) in vollem Flächenumfang gefördert. Die Bejagungsschneisen müssen hierfür bei der Antragstellung nicht mehr herausgerechnet und gesondert angegeben werden. Es reicht, wenn Sie den jeweiligen Schlag mit „Bejagungsschneise“ kennzeichnen.

Bei Teilnahme am Programm EULLA-Vielfältige Kulturen gilt im Hinblick auf die Ermittlung der Anbauverhältnisse, dass die tatsächlich angelegte Fläche der Bejagungsschneise zur Ermittlung der Anbauverhältnisse nicht mit angerechnet werden darf. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Fläche der Fruchtart zur Verfügung steht, um die geforderten Anbauverhältnisse (mind. 10% einer Hauptfruchtart) einzuhalten. Um auch im Programmteil Vielfältige Kulturen auf eine gesonderte Erfassung der Bejagungsschneisen verzichten zu können, wird empfohlen, einen entsprechenden Puffer als „Aufschlag“ einzuplanen.

Auf Flächen mit Saum- und Bandstrukturen und Vertragsnaturschutz Acker können keine Bejagungsschneisen angelegt werden.

Nachträgliche Anlage von Bejagungsgassen ist möglich

Es kann durchaus dazu kommen, dass im Laufe der Vegetationsperiode Bejagungsschneisen angelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren. Da sich durch die Angabe einer Bejagungsschneise auf sämtlichen Ackerkulturen i.d.R. nichts an der Beurteilung des Schlages für die flächenbezogenen Agrarfördermaßnahmen ändert, kann diese Änderung auch nach Ablauf der Antragsfrist sanktionslos vorgenommen werden. Allerdings sind auch hier die Ausführungen im Merkblatt „Sonderregelungen für Flächen mit Bejagungsschneisen“ im AUKM-Bereich zu beachten.

Wann ist eine Bejagungsschneise effektiv?

- Am sinnvollsten ist es, die Schneise in einer Fläche anzulegen, die mindestens 7 ha groß ist! Das sind 10 Fußball-Felder nebeneinander!
- Diese Schneisen müssen u.a. von revierübergreifenden Bejagungskonzepten begleitet werden.
- Von Beginn an angelegte Schneisen sind effektiver als nachträglich eingehäckselte Schneisen. In den Schlag integrierte Schneisen erzeugen beim Schwarzwild ein Sicherheitsgefühl. Besonders vertraut bewegt sich Schwarzwild in Bejagungsschneisen, die komplett vom Mais umschlossen sind.
- Die Nutzung der Bejagungsschneisen muss betriebs- und standortspezifisch erfolgen.
- Wenn möglich, sollten natürliche Wasserstellen in die Bejagungsschneisen integriert werden.
- Aus wirtschaftlichen Gründen sind Bejagungsschneisen an die Technik im landwirtschaftlichen Betrieb anzupassen, beispielsweise empfiehlt es sich, die Breite der Schneisen auf die Breite der Maschinen abzustimmen.
- Die Anlage der Bejagungsschneisen ist selbst bei optimalem betriebswirtschaftlichem Management mit finanziellen Belastungen des Landwirtes verbunden. Es bedarf also eines wirtschaftlichen Ausgleichs! Auch hierfür werden die Landwirte seitens der Jägerschaft kritisiert. Dazu gibt es aber ebenfalls diverse Ausarbeitungen, die Sie bei Bedarf in der Hauptgeschäftsstelle anfordern können.

Die Anlage von Schneisen sollte als eine Chance zur Verbesserung der Bejagung vor Ort diskutiert und geprüft werden. Die letztliche Entscheidung müssen Jäger und Landwirte vor Ort treffen.

(Quelle: Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen; ein Leitfaden für Landwirte und Jäger)

Gefahr durch Mülltonnen auf den Rast- und Parkplätzen wird eingedämmt

Das LBM wurde auch mehrfach gebeten, alles Notwendige zu tun, damit die Mülltonnen auf Park und Rastplätzen unzugänglich für Wildschweine sind und regelmäßig und bei Bedarf zusätzlich geleert werden.

Außerdem haben wir auf die Initiative in den Niederlanden verweisen, wo man per APP die Parkplätze melden kann, auf denen Unrat offen herum liegt.

Von Seiten des LBM wurde uns folgendes mitgeteilt:

Kontrolle und Instandsetzung von Einzäunungen von Rastanlagen / Parkplätzen

Um Wildschweine von Rastanlagen / Parkplätzen fernzuhalten, wurden an allen Bundesfernstraßen sowie an Landes- / Kreisstraßen mit starkem osteuropäischen Schwerlastverkehr die Einzäunungen der Rastanlagen und Parkplätzen (soweit vorhanden) kontrolliert und vorhandene Mängel durch eigenes Personal oder durch Fremdvergabe beseitigt. Am 20.03.2019 hat das ABA Montabaur als letzte regionale Niederlassung bzgl. der Instandsetzung und Erneuerung von Zaunanlagen an Rastanlagen und Parkplätzen Vollzug gemeldet. Der Kontakt von Wildschweinen mit Abfällen an Rastanlagen an BAB /Parkplätzen mit Einzäunung im nachgeordneten Netz wurde somit unterbunden.

Überprüfung der durchgeführten Entleerungshäufigkeit von Abfallbehältern sowie sonstiger Reinigungsleistungen an Rastanlagen / Parkplätzen

Im Zuge der Reinigung und Abfallbeseitigung an Rastanlagen / Parkplätzen erfolgten folgende Maßnahmen:

Überprüfung der Anzahl und der technischen Ausführung von Abfallbehältern und

schnellstmögliche Behebung des Defizits. Bei der Beurteilung der Abfallbehälter war darauf zu achten, dass diese mit einer Abdeckung versehen und gegen Umwerfen gesichert sind. Überprüfung der durchgeführten Entleerungshäufigkeit von Abfallbehältern und sonstigen relevanten Reinigungsleistungen an Rastanlagen / Parkplätzen. Sofern hier ein Mehrbedarf festgestellt wurde, wurde das Defizit durch zusätzliche Vergabeleistungen behoben.

Die vorhandenen Abfallbehälter wurden aufgestockt und bei Bedarf technisch nachgerüstet.

Im Bereich der BAB ist die Entleerung der Abfallbehälter komplett an Unternehmen vergeben. Hier wurden die Verträge derart angepasst, dass der Entleerungsturnus generell um 50 Prozent angehoben wurde. Hier werden Abfallbehälter nun 3 x pro Woche (anstatt wie bisher 2 x pro Woche) geleert.

Im Bereich von Bundes- Landes- und Kreisstraßen wird die Entleerung der Abfallbehälter teilweise in Eigenleistung und teilweise in Fremdleistung erbracht.

In dem nachgeordneten Netz wurde der Entleerungsturnus von 0,5 – 1 x pro Woche auf 1 – 3 x pro Woche angehoben.

Die Spannweiten ergeben sich aus unterschiedlichen Reinigungs- und Entleerungsbedarfen der einzelnen Parkplätze/Abfallbehälter, die sich wiederum aus den unterschiedlichen Nutzungstärken der Parkplätze ergeben.

Insgesamt wurde mit den v. g. Maßnahmen das Qualitätsniveau deutlich angehoben.

Information der Verkehrsteilnehmer durch Hinweisschilder

An Rastanlagen / Parkplätzen wurden mehrsprachige Hinweisschilder aufgestellt. Die Erhebung der Anzahl der benötigten Schilder erfolgte im Rahmen der Kontrolle der Rastanlagen / Parkplätze.

Für Parkplätze wurden grundsätzlich 1-2 Hinweisschilder vorgesehen werden und für Rastanlagen richtet sich die Anzahl der Schilder nach der Größe der Rastanlage, wobei hier mindestens 5 Hinweisschilder aufgestellt werden sollten.

Nichts desto trotz ist der LBM immer offen für darüber hinaus gehende Anregungen zur Qualitätsverbesserung. Bisher werden übermäßige Müllablagerungen im Zuge der

Streckenkontrolle erkannt und diesen entsprechend entgegengewirkt.

Daher haben wir bis dato von einem Meldesystem abgesehen. Wir werden Ihre Anregung prüfen und intern abwägen, ob eine Melde-App zur Verbesserung der Situation beitragen könnte.

Wofür gibt es das Handlungsprogramm?

Das Handlungsprogramm beschreibt die Maßnahmen zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen. Es richtet sich in erster Linie an die Jägerschaft, aber auch an die Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften, die Behörden und die Landwirte und Winzer.

Da jeder Landkreis selbst mit den Betroffenen vor Ort die notwendigen Maßnahmen, die in Region passen, festlegen soll, wurde die Aufgabe zur Einrichtung eines sogenannten **RUNDEN TISCHES SCHWARZWILD** vor vier Jahren an den Kreisjagdmeister/meisterin übertragen. Bei den „Runden Tischen“ vor Ort in den Kreisen sollen gemeinsam jagdliche Strategien festgelegt werden und mit den Bewirtschaftern/Landwirten abgesprochen werden.

Initiativen, die vor Ort im Rahmen der Zusammenkünfte am Runden Tisch Schwarzwild in den Kreisen ergriffen wurden:

- Vereinbarung weiterer revierübergreifender Großjagden
- Werbeveranstaltungen zur besseren Wildbretvermarktung in Zusammenarbeit mit der Tourismuswerbung, der örtlichen Gastronomie und des Jagdverbandes
- Rückerstattung der Trichinengebühren für Frischlinge bis 25 kg bzw. gänzlicher Verzicht auf Erhebung dieser Gebühren durch verschiedene Landkreise
- Beschaffung von Schildersätzen zur Verkehrssicherung bei revierübergreifenden Drückjagden unter großzügiger finanzieller Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe.
- Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für verkehrsrechtliche Genehmigungen bei der Verkehrsregelung an öffentlichen Straßen während der Bewegungsjagden.

Gegenüberstellung

Bund	Land
ASP-Eindämmung Forderungspapier des Deutschen Jagdverbands Stand: 17.09.2020	Stand Rheinland-Pfalz u.a. auf Basis der Handlungsprogramms ...
Übernahme der Trichinen untersuchungsgebühr durch die Länder	Forderungen des BWV hierzu gibt es – dem wurde aber nicht stattgegeben Einzelne Landkreise erstatten aber außerdem wird im Handlungsprogramm in Pkt. 15 gefordert, dass die LK die Möglichkeiten der Gebührengestaltung für die Trichinenbeschau, insbesondere mit dem Ziel einer Gebührenreduzierung bei Frischlingen, voll auszuschöpfen
Aufwands entschädigung für ASP-Monitoring und Beprobung von Kadavern.	Seit 2018 zahlt das Land den Jägerinnen und Jägern außerdem eine Fallwildprämie in Höhe von 50 Euro (wurde aktuell auf 70 € erhöht), wenn Fallwild-Proben an das LUA eingeschickt werden. Seit diesem Jahr gilt das auch für Proben von verunfallten Wildschweinen, denn die Früherkennung einer Tierseuche ist erheblich für einen Bekämpfungserfolg.
Material zur Probenahme in genügendem Umfang bereitstellen	Wird kostenlos zur Verfügung gestellt/ Sache der Landkreise
ausreichend Annahmestellen für Probenmaterial vorhalten	Sache der Landkreise/ noch verbesserungswürdig
zeitnahe Übermittlung des Befundes an den Einsender sicherzustellen	Funktioniert laut LUA

Jäger, die sich an der Fallwildsuche freiwillig beteiligen oder dazu verpflichtet werden, sollten unbürokratisch und dem Aufwand entsprechend entschädigt werden	Derzeit in RLP noch kein Thema		werden können, stehen in den vier, am dichtesten an Belgien gelegenen Landkreisen der Eifel.
Förderung der Vermarktung und Verwertung von Wildbret	Landesjagdverband hat Mittel erhalten, um Wildbret besser zu vermarkten und ein Wildbretmobil anzuschaffen		Aufbruch oder Fallwild muss während des Seuchenfalls gebührenfrei entsorgt werden können.
Bereitstellung entsprechender Kühlkapazitäten für Wildbret			Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen bei revierübergreifenden Drückjagden müssen erleichtert werden und kostengünstiger werden
Rahmenbedingungen für die Schaffung eines Sekundärmarktes (Konserven) klären			Steuerbefreiung von brauchbaren Jagdhunden von der Hundesteuer
Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts überprüfen			Schwarzwildgatter für die Jagdhund Ausbildung soll von den Ländern finanziell gefördert werden.
Anforderungen an die Räumlichkeiten den Erfordernissen der Direktvermarktung von Wildbret anpassen, genossenschaftliche Zerwirkräume müssen genutzt werden können.			Schutzrüstung für Jagdhund und Jäger sowie Ortungsgeräte sollen finanziell unterstützt werden
Ergebnisse der Projektgruppe "Ausnahmewild" der AFFL sollen verbindlich kommuniziert werden.			Infrarot-Aufheller für die Jagd auf Schwarzwild zulassen Dazu sollte im Zuge der Änderung des Bundesjagdgesetzes auch § 40 Abs. 3 WaffG entsprechend ergänzt werden.
In Gebieten mit derzeit beschränkter Jagdausübung muss verstärkt bejagt werden	Forderung des Bauernverbandes, im Seuchenfall muss auch im Nationalpark und an Wildbrücken gejagt werden		Künstliche Lichtquellen sollten waffenrechtlich auch an der Waffe angebracht werden dürfen, sofern der Einsatz jagdrechtlich im Einzelfall erlaubt ist.
Jäger bei der Einrichtung der jagdlichen Infrastruktur finanziell unterstützen	Seit 2019 Förderung von Drückjagdböcken , die pro Stück mit 75 € vom Land bezuschusst werden		Frischlinge müssen mit der "kleinen Kugel" erlegt werden dürfen.
Infrastruktur bezüglich Sammelstellen für Aufbruch und Fallwild muss stark ausgebaut werden	Kadavertonnen , in denen tot aufgefundene Wildschweine nach der Beprobung entsorgt		Um die Feld- und Erntejagd,
			In Rheinland-Pfalz zugelassen
			Ist unbürokratisch möglich (Bedingungen

insbesondere im Seuchenfall, erleichtern zu können, muss es für Landwirte unbürokratisch möglich sein Bejagungsschneisen anzulegen	siehe vorne)
Landwirte müssen ausreichend dafür entschädigt werden, sollten sie im Seuchenfall für Bejagungsschneisen Felder frühzeitig beernten oder Kulturen zerstören müssen	TierGesG sieht hierfür Entschädigung vor Details sind in RLP im POG und im Rahmenplan geregelt.
Im Seuchenfall sollten aktive Fütterungen und Kirrungen ermöglicht werden	KirrVO verbietet das
Krisengespräche vor Ort unter Einbeziehung der Landkreise, Jäger und Landwirte	Laut Handlungsprogramm soll es in jedem Kreis den Runden Tische Schwarzwild geben
schnelle Informationsweitergabe zwischen allen Ebenen	Wird in RLP durch Tierseuchenübungen trainiert, die nächste findet im November statt
	Schießtraining mit einem Weltmeister wird unterstützt
	Schießübungsnachweise als Voraussetzung zur Teilnahme an Bewegungsjagden sollten verbindlich vorgeschrieben werden
	Benachbarte Jagdausübungsberechtigte sollen sich hinsichtlich der bei Drückjagden über Jagdbezirksgrenzen hinausjagende Hunde verständigen (z. B. im Rahmen der Wildfolgevereinbarungen). Bei der Durchführung von Bewegungsjagden soll das Überjagen von Hunden über die

	Jagdbezirksgrenze im Einzelfall toleriert werden.
	In den Vollmondphasen und bei Schneelage sollen Gemeinschaftsansitzjagden auf Schwarzwild durchgeführt werden, nach Möglichkeit Revier übergreifend.

Wo kann ich das Handlungsprogramm runterladen und lesen?

Das aktuelle Handlungsprogramm finden Sie u.a. auf der Homepage des BWV Rheinland-Nassau <https://www.bwv-net.de/content/informationen-ueber-die-afrikanische-schweinepest-asp.html>

FAZIT

Die Schwarzwildbestände sind auf eine den landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zu bringen, um insbesondere

- Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu verringern,
- das Risiko einer Ausbreitung von infektiösen Tierseuchen abzusenken,
- Gefahren durch Verkehrsunfälle mit Schwarzwildbeteiligung zu mindern sowie
- dem zunehmenden Vorkommen von Schwarzwild in städtischen Bereichen entgegenzuwirken